

## IHK-Information

---

# Versicherungsvermittlerrecht

## Versicherungsvermittler ohne Erlaubnis- und Registrierungspflicht – sogenannte Annexvermittler (§ 34 d Abs. 9 GewO)

---

Mit der Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie in deutsches Recht wurde für die Versicherungsbranche ein neues Berufsrecht eingeführt. Die bisher frei zugängliche Tätigkeit als Versicherungsvermittler ist seit 22. Mai 2007 erlaubnispflichtig. Ziel ist der Verbraucherschutz und die Förderung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in Europa.

Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler und Versicherungsberater benötigen grundsätzlich eine Erlaubnis, sind in das Vermittlerregister einzutragen und haben gegenüber den Versicherungsnehmern besondere Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten zu erfüllen.

### 1 Erlaubnis- und Registrierungspflicht gilt nicht

#### 1.1 Für Gewerbetreibende, wenn

- sie nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln **und**
- sie ausschließlich Versicherungsverträge vermitteln, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind **und**
- sie keine Lebens- oder Haftpflichtversicherungen vermitteln **und**
- die Versicherung eine Zusatzleistung zu Ware oder Dienstleistung darstellt **und**
- die Jahresprämie einen Betrag von 500 € nicht übersteigt **und**
- die Gesamtlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

Diese Gewerbetreibende sind nur dann von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht befreit, wenn **alle** unter 1.1 genannten Voraussetzungen zusammen zutreffen.

- Beispiele:**
- Kredit-, Kreditkartenvermittler (z. B. Arbeitslosenversicherung)
  - Brillenhändler (z. B. Kaskoversicherung)
  - Reifenhändler (z. B. Reifenversicherung)
  - Versand- und Einzelhandel (z. B. Garantiever sicherung zur Verlängerung der Gewährleistung)
  - Elektrohändler (z. B. Garantie- und Reparaturversicherung)
  - Fahrradhändler, -hersteller (z. B. Unfall- und Diebstahlversicherung)
  - Reisebüros (z. B. Reiserücktritts- und Reisekrankenversicherung)



## IHK-Information

---

- 1.2 Für Gewerbetreibende, die Versicherungen als Bestandteil von Bausparverträgen vermitteln, die Rückzahlungsforderungen von Bausparkassen absichern.
- 1.3 Für Gewerbetreibende, die als Zusatzleistung Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie 500 € nicht übersteigen.

**Die Befreiung betrifft nur die Erlaubnis- und Registrierungspflicht. Die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten sind hingegen auch von den Annexvermittlern zu beachten.**

### 2 Rechtsgrundlagen

- Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung
- Gewerbeordnung (GewO) §§ 11 a, 34 d
- Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
- Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV)

### 3 Weitere Informationen

Über alle Bestimmungen, Änderungen und Verfahrensweisen informieren wir kontinuierlich im Internet in unserem Informationsportal für Versicherungsvermittler unter **[www.gera.ihk.de/vermittlerregister](http://www.gera.ihk.de/vermittlerregister)** oder **Dokumenten-Nr. 4392**.

Dort sind auch die Gesetzes- und Verordnungstexte, IHK-Informationen, Vordrucke und Antragsformulare zu finden.

Das öffentliche Versicherungsvermittlerregister erreichen Sie unter **[www.vermittlerregister.org](http://www.vermittlerregister.org)** oder **[www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)**.

#### Ihre Ansprechpartner:

	<b>Christian Rusche</b>	<b>Tino Benkert</b>
Tel.	+49 365 8553-301	+49 365 8553-305
Fax	+49 365 8553-77301	+49 365 8553-77305
E-Mail	rusche@gera.ihk.de	benkert@gera.ihk.de

#### Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.